

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1999/12/17 B1592/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1999

Index

66 Sozialversicherung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

EMRK Art25

ASVG §345

Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter sowie im Gleichheitsrecht durch Vorlage von gegen eine Gebietskrankenkasse gerichteten Anträgen der beschwerdeführenden Parteien an die Europäische Kommission für Menschenrechte zur Behandlung als Individualbeschwerden durch die zur Erledigung der Anträge zuständige Landesberufungskommission

Rechtssatz

Die - sichtlich auf eine Enderledigung der bei ihr anliegenden Verwaltungssachen abzielende - Entscheidung der belangten Behörde nimmt nicht nur eine ihr nach Art25 der EMRK nicht zustehende Zuständigkeit zur Einreichung einer Individualbeschwerde in Anspruch, sie verweigert auch den beschwerdeführenden Parteien zu Unrecht eine Entscheidung über die an die belangte Behörde gerichteten Anträge, zu deren Erledigung allein diese zuständig gewesen wäre.

Für das Vorgehen der belangten Behörde findet sich im Gesetz keinerlei Rechtsgrundlage. Es ist unerfindlich, woraus die belangte Behörde ihre Befugnis zu der von ihr gewählten Vorgangsweise ableitet. Der angefochtene Bescheid enthält denn auch keine rechtliche Begründung, sondern eine rechtspolitische Abhandlung, die mit aus dem Zusammenhang gerissenen Zitaten durchsetzt ist.

Entscheidungstexte

- B 1592/98
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 17.12.1999 B 1592/98

Schlagworte

Sozialversicherung, Verfahren, Ärzte, Behördenzuständigkeit, Entscheidungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B1592.1998

Dokumentnummer

JFR_10008783_98B01592_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at